

Statut der Schoepke-Jubiläums-Stiftung

Buchdr. der Königl. Akad. der Wiss.
1877

Statut

der

Schoepke-Jubiläums-Stiftung.

Zur Feier des am 23. Juli 1871 stattgefundenen siebenzigjährigen Dienstjubiläums des Rechts-Anwalts Dr. iur. Johann Benjamin Schoepke zu Bromberg ist von Rechts-Anwälten, Advocat-Anwälten, Advocaten und Notaren des deutschen Reichs die Schoepke-Jubiläums-Stiftung gegründet und nach dem Ableben des Jubilars der Friedrich-Wilhelms-Universität zu Berlin übertragen worden. Nachdem von Seiten der Universität diese Zuwendung angenommen und durch Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 29. Juni 1877 die landesherrliche Genehmigung ertheilt worden ist, sind auf Grund der Fundationsacte vom 23. Juli 1871 für die Stiftung die folgenden Statuten festgesetzt worden.

§. 1.

Die Stiftung führt den Namen

Schoepke-Jubiläums-Stiftung.

§. 2.

Aus den Zinsen des Stiftungsvermögens sollen hilfsbedürftige Söhne verstorbener oder außer Dienst befindlicher Rechts-Anwälte, Advocat-Anwälte, Advocaten und Notare des deutschen Reichs ohne Unterschied des Glaubens oder der Confession, welche auf der Universität zu Berlin studiren, während dieses Studiums Stipendien erhalten.

Ausnahmsweise können auch Studirenden an anderen deutschen Universitäten Stipendien verliehen werden.

§. 3.

Die Verleihung der Stipendien ist von einem Studium in einer bestimmten Facultät nicht abhängig.

§. 4.

Die Stipendien werden zum Betrage von mindestens 150 Mark verliehen. Die Verleihung geschieht auf Ein Jahr, kann jedoch wiederholt werden.

§. 5.

Jedem Stipendiaten soll bei Verleihung des Stipendiums zur Pflicht gemacht werden, die empfangenen Summen der Stiftung zurückzugewähren, wenn er dazu in der Lage sich befindet. Eine Klage dieserhalb ist aber nicht zulässig.

§. 6.

Der Betrag der nicht verliehenen oder nicht ausgezahlten so wie der zurückgewährten Stipendiengelder wird zur Vermehrung des Stiftungsvermögens capitalisirt.

§. 7.

Die Verwaltung der Stiftung und die Verleihung der Stipendien steht dem Senate der Friedrich-Wilhelms-Universität zu Berlin ohne Beschränkung zu. Er ist dabei nur an die Beobachtung der gesetzlichen und statutarischen Bestimmungen gebunden.

§. 8.

Wenn Ein oder mehrere Stipendien zu vergeben sind, so sollen die nach §. 2 zum Empfang der Stipendien Berechtigten durch öffentlichen Anschlag am schwarzen Brett zur Bewerbung aufgefordert werden.

§. 9.

Die verliehenen Stipendien gehen verloren:

- a) wenn der Stipendiat die hiesige Universität verläßt, den in § 2 Abs. 2 vorgesehenen Fall ausgenommen;
- b) wenn er die während der Studienzeit angeordneten Prüfungen, wie das tentamen physicum und die Decanatsprüfung für Stipendien nicht besteht;
- c) wenn ihm vom Senate die academischen Beneficien zur Strafe entzogen werden.

§. 10.

Uebergangsbestimmungen.

- a) Die Verleihung von Stipendien erfolgt erst dann, wenn die Zinsen des Stiftungsvermögens mindestens 300 Mark betragen. Bis dahin werden die Zinsen capitalisirt.
- b) Die Söhne der Frau Marie Wetzel, geb. Henschke, in Bromberg, Wittwe des zu Stuhm in Westpreußen verstorbenen Rechts-Anwalts Eduard Wetzel, nämlich:
- 1) Johann Vollrath Benjamin Wetzel, geboren in Berent am 25. April 1862,
 - 2) August Eduard Vollrath Wetzel. geboren in Stuhm am 14. November 1864,

sollen in Rücksicht ihrer verwandtschaftlichen Verhältnisse zu dem Justizrath Schoepke bei Verleihung der Stipendien den Vorzug vor allen andern Bewerbern genießen, und nicht verpflichtet sein, ihre Hilfsbedürftigkeit nachzuweisen. Auch gilt für sie nicht die Uebergangsbestimmung unter a.

Berlin, den 20. December 1877.

Der Rector und der Senat

der Königlichen Friedrich-Wilhelms-Universität.

(L. S.)

(gez.) *Helmholtz.*

Vorstehendes Statut der Schoepke-Jubiläums-Stiftung wird hierdurch bestätigt.

Berlin, den 11. Januar 1878.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts-
und Medicinal-Angelegenheiten.

Im Auftrage

(L. S.)

(gez.) *Greiff.*

Buchdruckerei der Königl. Akademie der Wissenschaften zu Berlin (G. Vogt).
Universitäts-Straße 8.

www.books2ebooks.eu